

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0566/21
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2021

Besetzung der Mitglieder der Kommission zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 (Stasi-Überprüfungskommission)

Genauere Fassung:

- 01 In die Kommission zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrats auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR oder für die politische Polizei K1 (Stasi-Überprüfungskommission) werden die Stadtratsmitglieder gemäß der Anlage 1 entsandt.
- 02 Nach Ausfüllen und Unterzeichnung des Formblattes gemäß Anlage 2 erfolgt die Übermittlung an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BSTU).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (✉ pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice. ■

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0624/21
der Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2021

Grundsatz zur Förderung der Entwicklung des Sportzentrums Cyriaksgebreite

Genauere Fassung:

Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses wird zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Sportanlage wird der Ersatzneubau des Funktionsgebäudes sowie der Umbau des nördlich gelegenen Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz des „Sportzentrums Cyriaksgebreite“ mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 2.650.000 EUR zur Anmeldung/Förderung im Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“ beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1600/20
der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken in Erfurt-Mitte

Genauere Fassung:

- 01 Die Veräußerung der Grundstücke „Hermannsplatz 7“, „Holzheienstraße 1“ und „Holzheienstraße 3“ in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147 Flurstücke 284, 285 und 287, mit einer Fläche von insgesamt 1.252 m², nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung entsprechend der „Erfurter Richtlinie zur Veräußerung städtischer Grundstücke und Liegenschaften nach Konzept“ wird beschlossen. Hierbei findet die geänderte Bewertungsmatrix (Anlage 2) Anwendung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.
- 02 Die Stadtverwaltung legt im Vorfeld dar, wie die jetzigen Mieter/-innen eingebunden, und wie sie im Zuge dessen über die Rahmenbedingungen der Ausschreibung informiert werden sollen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1628/20
der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Gute (temporäre) ÖPNV-Anbindung der Erfurter Stadt- und Strandbäder

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie perspektivisch alle Erfurter Stadt- und Strandbäder gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept zur saisonalen und guten ÖPNV-Anbindung der Stadt- und Strandbäder der Landeshauptstadt Erfurt bis zum Ende des vierten Quartals 2021 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1778/19
der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Umsetzung der Maßnahmenschwerpunkte Radverkehrskonzept

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt alle Vorbereitungen zu treffen, um die Maßnahmenschwerpunkte aus dem Radverkehrskonzept von 2015 in den kommenden zwei Jahren umzusetzen oder mit Planungen zu unterlegen. Dabei steht die geplante

Durchgängigkeit des Radverkehrs aus den Vorstädten ins Stadtzentrum und in andere Stadtteile sowie eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.

- 02 Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, dem zuständigen Fachausschuss bis Juni 2021 ein Kostenschätzung sowie eine mögliche Zeitachse zur Umsetzung vorzulegen.
- 03 Für die Umsetzung der Maßnahmenschwerpunkte „Radverkehrskonzept“ ist eine Stelle für eine/n Beauftragte/n für Rad- und Fußverkehr zu schaffen. Die notwendigen Mittel dafür sind in den Nachtragshaushalt einzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1635/20
der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2020

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Andreasviertel“ EFM002 – für den Teilbereich Nord (TAS003)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Teilbereich Nord der Sanierungssatzung „Andreasviertel“ – EFM002 erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung Andreasviertel im Teilbereich Nord wird gebilligt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Andreasviertel“ im Teilbereich Nord (TAS003) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.
- 03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet Andreasviertel – Teilbereich Süd noch nicht abgeschlossen ist.
- 04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Andreasviertel EFM002“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet Andreasviertel – Teilbereich Süd bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Andreasviertel“ EFM002 für den Teilbereich Andreasviertel Nord (TAS003) – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 16.12.2020

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Andreasviertel“ (EFM002) vom 20.03.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 30.10.1991, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

Fortsetzung von Seite 8

§ 2 - Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom 10.05.2020 (Anlage 1.1) aufgeführten Grundstücke.
2. Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 (außer samstags, sonn- und feiertags)
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

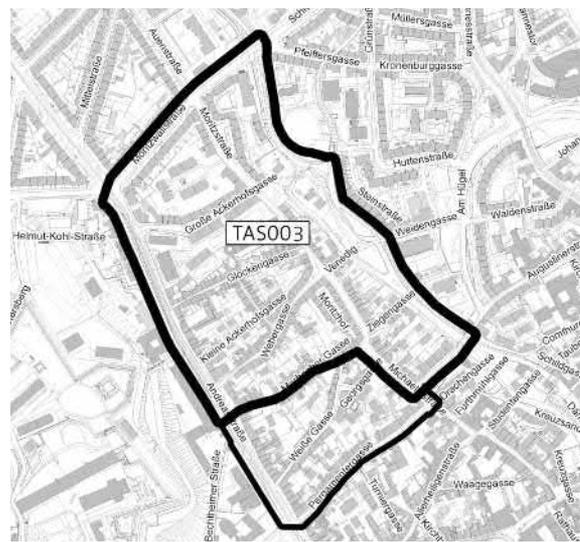
der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 05.05.2021

gez. Bausewein
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1635/20

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1793/19
 der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Stadtbahnprogramm 2.0

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt alle Vorbereitungen zur Antragsstellung für das Bundesförderprogramm zu veranlassen, um die Voraussetzungen zur Mittelbeantragung im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GVFG) zum Ausbau des Erfurter Straßenbahnnetzes zu erfüllen. Dabei sind neue förderwürdige Projekte mit geringerem Mittelaufwand als bisher seitens der Verwaltung angenommen, in Betracht zu ziehen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird in dem Zusammenhang beauftragt, ein Konzept für den Ausbau des Straßenbahnnetzes bzw. zur Schaffung neuer Strecken und Linien zu entwickeln, das dem zuständigen Ausschuss bis Ende des Jahres 2021 vorzulegen ist.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1810/20
 der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Wirtschaftsstrategie

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis Ende 2020 ein aktualisiertes Konzept zur Wirtschaftsstrategie vorzulegen.
- 02 Bei der Erarbeitung und der inhaltlichen Abstimmung (Schwerpunkte, zeitliche Einordnung etc.) sind folgende Akteure einzubeziehen:

- a) Unternehmer, Investoren und Händler
- b) Arbeitgeber
- c) Gewerkschaften
- d) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung
- e) Dezernat für Wirtschaft und Finanzen
- f) Amt für Wirtschaftsförderung
- g) Stabstelle Nachhaltigkeit

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1811/20
 der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Ersatzpflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken ermöglichen

Genauere Fassung:

- 01 Die Landeshauptstadt soll prüfen, ob und inwiefern es möglich ist, dass Bäume, die als städtische Ersatzpflanzung gelten und für die keine Flächen im Stadtgebiet gefunden werden, auf Wunsch von Grundstücksbesitzer auch auf deren eigenen Grundstück gepflanzt werden können. Der Umfang der Nachpflanzungen soll insofern freigegeben werden können, Bäume werden von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellt. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachpflanzungen dauerhaft zu einer Erhöhung der Anzahl der bereits vorhandenen Bestandsbäume führen.
- 02 Die Ersatzpflanzungen sind quartier- oder stadtteilbezogen dort vorzunehmen, wo die Fällungen stattgefunden haben.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1872/20
 der Sondersitzung des Stadtrates vom 28.04.2021

Verfahrensweise beim Ausstellen von Parkausweisen für Schwerbehinderte

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ab dem 01.01.2022 eine barrierefreie und behindertengerechte Verfahrensweise der Beantragung und Verlängerung von Parkausweisen (Parkerleichterungen